

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über das Messkonzept und das Berichtswesen zum Ozongesetz (Ozon-Messkonzept-Verordnung) geändert wird

Auf Grund des § 2, des § 4 Abs. 5 und des § 8 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr der Ozonbelastung und die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen, mit dem das Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, geändert wird (Ozongesetz), BGBl. Nr. 210/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2003, wird verordnet:

Die Ozon-Messkonzept-Verordnung BGBl. II Nr. 99/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Die Ozonmessung durch das Umweltbundesamt erfolgt, neben den in § 3 Abs. 1 des Ozongesetzes genannten Messstellen, an den Standorten Pillersdorf (Niederösterreich) und Enzenkirchen (Oberösterreich).“

2. § 2 lautet:

„§ 2. Sofern die Messungen nicht mittels Ozonmessstellen des Umweltbundesamtes durchgeführt werden, haben die Landeshauptmänner gemäß § 3 des Ozongesetzes in den Ozon-Überwachungsgebieten an folgenden vorgegebenen Standorten Ozonmessstellen einzurichten und zu betreiben:

1. im Ozon-Überwachungsgebiet „Nordostösterreich“ im Gebietsanteil
 - a) Wien am Hermannskogel, auf der Hohen Warte, in der Lobau und am Stephansplatz,
 - b) Niederösterreich in Mistelbach, Tulln, Dunkelsteinerwald, Kollmitzberg, Annaberg, Forsthof, Hainburg, Heidenreichstein, Himberg, Klosterneuburg, Mödling, Wiener Neustadt, Stixneusiedl, St. Pölten Eybnerstraße und Wiesmath,
 - c) Burgenland in Eisenstadt;
2. im Ozon-Überwachungsgebiet „Süd- und Oststeiermark und südliches Burgenland“ im Gebietsanteil
 - a) Burgenland im Raum Oberwart,
 - b) Steiermark am Masenberg, am Rennfeld, in Leoben, Graz Nord, Graz Lustbühel, Arnfels-Remschnigg und Klöch bei Bad Radkersburg;
3. im Ozon-Überwachungsgebiet „Oberösterreich und Nördliches Salzburg“ im Gebietsanteil
 - a) Oberösterreich in Grünbach bei Freistadt, Traun, Lenzing, Braunau und Bad Ischl,
 - b) Salzburg am Haunsberg, in Salzburg-Stadt/Lehen und St. Koloman;
4. im Ozon-Überwachungsgebiet „Pinzgau, Pongau und Steiermark nördlich der Niederen Tauern“ im Gebietsanteil
 - a) Salzburg in St. Johann im Pongau und Zell am See,
 - b) Steiermark auf der Hochwurzen, in Liezen und Grundlsee-Untertressen;
5. im Ozon-Überwachungsgebiet „Nordtirol“ in Höfen/Lärchbichl, Innsbruck/Sadrach, Kufstein/Festung und im Gebiet Innsbruck Nordkette;
6. im Ozon-Überwachungsgebiet „Vorarlberg“ in Bludenz, Lustenau Wiesenrain und Sulzberg;
7. im Ozon-Überwachungsgebiet „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil

- a) Kärnten in der Region Gerlitzen, in Klagenfurt/Kreuzberg, Obervellach, St. Georgen/Herzogberg und Arnoldstein,
- b) Tirol im Raum Lienz;
- 8. im Ozon-Überwachungsgebiet „Lungau und oberes Murtal“ im Gebietsanteil
 - a) Salzburg in Tamsweg,
 - b) Steiermark auf der Grebenzen.

3. § 4 lautet:

„§ 4. Die Landeshauptmänner haben im Ozon-Überwachungsgebiet

- 1. „Nordostösterreich“ im Gebietsanteil
 - a) Wien 1
 - b) Niederösterreich 4
 - c) Burgenland 1
- 2. „Süd- und Oststeiermark und südliches Burgenland“ im Gebietsanteil Steiermark 5
- 3. „Oberösterreich und nördliches Salzburg“ im Gebietsanteil
 - a) Oberösterreich 4
 - b) Salzburg 2
- 4. „Pinzgau, Pongau und Steiermark nördlich der Niederen Tauern“ 0
- 5. „Nordtirol“ 3
- 6. „Vorarlberg“ 1
- 7. „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil Kärnten 4
- 8. „Lungau und oberes Murtal“ im Gebietsanteil Steiermark 1

Ozonmessstellen einzurichten und zu betreiben.

4. In § 7 Abs. 2 Z 7 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

5. In § 8 wird die Wortfolge „Anhang VI der Richtlinie 2002/3/EG“ durch die Wortfolge „Artikel 10 (6) und Anhang X der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L 152 vom 11.06.2008 S. 1,“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei der Auswahl von Messstellen sind die Anforderungen gemäß Anhang VIII Abschnitt A und, sofern nicht bereits durch die in § 2 festgelegten Messstellen erfüllt, die Anforderungen gemäß Anhang IX Abschnitt A Fußnote (1) der Richtlinie 2008/50/EG zu erfüllen.“

7. In § 10 wird die Wortfolge „Anhang IV Abschnitte II und III der Richtlinie 2002/3/EG“ durch die Wortfolge „Anhang VIII Abschnitte B und C der Richtlinie 2008/50/EG“ ersetzt.

8. § 11 und seine Überschrift lauten:

„Referenzmethode für die Ozonmessung

§ 11. Die Referenzmethoden für die Messung von Ozon sowie von NO₂ und NO_x sind in Anhang VI Abschnitt A der Richtlinie 2008/50/EG festgelegt.“

9. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Die Ozonmessungen sind mittels der Referenzmethode oder einer äquivalenten Messmethode durchzuführen. Die Messstellen nach §§ 1, 2 und 3 sind während des ganzen Jahres zu betreiben.

(2) Jeder Messnetzbetreiber ist für die Qualität der in seinem Messnetz erhobenen Daten gemäß den Datenqualitätszielen in Anhang I der Richtlinie 2008/50/EG verantwortlich. Dazu ist ein entsprechendes Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollsystem gemäß EN ISO/IEC 17025:2005 Abschnitt 5.6.2.2 aufzubauen und anzuwenden.

(3) Die Verantwortung der Messnetzbetreiber bezieht sich insbesondere auf die Implementierung eines Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollsystems.

(4) Die Sicherstellung der Vergleichbarkeit und Rückführbarkeit der Messergebnisse erfolgt zumindest einmal jährlich durch die Anbindung an die Primär- und Referenzstandards eines Referenzlabors gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/50/EG und durch die regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen.“

10. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Wert“ durch das Wort „Einstundenmittelwert“ ersetzt.

11. In § 14 Abs. 2 wird die Zahl „2300“ durch die Zahl „1 700“ und die Wortfolge „der Baumgrenze“ durch die Wortfolge „von 2 300 m Seehöhe“ ersetzt.

12. In § 15 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Die Ozonmessdaten sind“ die Wortfolge „zumindest stündlich“ eingefügt.

13. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Ortszeit“ gestrichen und nach der Wortfolge „nicht mehr als einer Stunde“ die Wortfolge „allen Messnetzbetreibern“ eingefügt.

14. In § 22 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Charakterisierung“ die Wortfolge „der Lage“ eingefügt.

15. In § 22 Abs. 2 Z 2 und 3 wird jeweils das Wort „einschließlich“ durch die Wortfolge „mit Angabe“ ersetzt.

16. In § 22 Abs. 3 wird der erste Satz gestrichen.

17. In § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge „Anhang II Abschnitt II Z 3 und 4 der Richtlinie 2002/3/EG durch die Wortfolge „Anhang XVI Z 4 lit. c und d der Richtlinie 2008/50/EG“ ersetzt.

18. In § 24 Abs. 2 wird die Wortfolge „Anhang II Abschnitt II Z 3 und 4 der Richtlinie 2002/3/EG“ durch die Wortfolge „Anhang XVI Z 4 lit. c und d der Richtlinie 2008/50/EG“ ersetzt.

19. In § 26 wird die Wortfolge „gemäß der Richtlinie 2002/3/EG“ durch die Wortfolge „gemäß der Richtlinie 2008/50/EG“ ersetzt.

Berlakovich